

Österreichische Nordwestbahn (verstaatlicht lt. Gesetz vom 27./3. 1909).

Die Österreich. Regierung gewährte bei der Einlösung der Bahn den Aktionären 4% steuerfreie Eisenbahn-Staatsschuldverschreib., die bis zum 1./7. des Jahres 1968 zurückzahlen sind. Für jede St.-Aktie u. für jede Aktie Lit. B wurden K 485, für jeden Genussschein K 85 in 4% Schuldverschreib. im Umtausch gegeben. Ferner erhielten die Aktionäre für das Jahr 1908 eine für jede der beiden Unternehmungen gleiche Div. von K 20 pro Aktie, während der am 1./7. 1909 fällige Coup. der Genussscheine mit K 4 eingelöst wurde. Der Umtausch der Aktien gegen Schuldverschreib. geschah in der Zeit vom 15./6. 1909—30./4. 1910. Für die nicht zum Umtausch eingereichten Aktien u. Genussscheine wurde der Gegenwert zu Händen des Gerichts erlegt. Bei der Verstaatlichung übernahm die Regierung die Oblig. der Österr. Nordwestbahn zur Selbstzahlung.

5% Prior.-Oblig. I. Em. von 1871 Lit. A. K 88 354 000 = fl. 44 177 000, davon noch unverlost 30./6. 1917: K 7 561 200 in Stücken à K 400 = fl. 200. Zs.: 1./3., 1./9. Sicherheit: Die Anleihe ist auf den Linien des garant. Netzes eingetragen. Tilg.: Durch Verl. am 1./9. per 1./3. von urspr. 1874—1951, Verstärk. war nicht vorbehalten; nach den Bestimm. des Vergleiches v. 28./6. 1904 endigt die Tilg. schon 1935. Der grösste Teil der noch in Umlauf befindl. Oblig. wurde im Mai 1903 im Wege der Abstemp. auf 3½% freiwillig konvertiert; man erhielt für fl. 100 Nom. der 5% Anleihe K 36 Nominalbetrag der 3½% Anleihe Lit. A von 1903 ohne Entgelt, d. h. zus. mit den abgest. Stücken K 118 Nom. 3½% Oblig. für je K 100 Nominalwert der 5% Anleihe. Der überschüssende Betrag, der sich nicht in effektiven Stücken darstellen liess, wurde in bar zum Kurse von 94.50% ausgeglichen. Bei der Verl. am 1./9. 1903 wurden die Nummern der freiwillig konvert. Stücke völlig übergangen und die tilg.-planmässige Stückanzahl nur auf die nicht konvert. Stücke beschränkt. Da die Prior.-Besitzer hierin eine Verletzung ihrer Rechte erblickten, so wandten sie sich an das Handelsgericht zu Wien mit der Bitte um Bestellung eines Kurators. Das Wiener Handelsgericht entschied am 25./9. 1903. dass die Rechte der Prior.-Besitzer durch die verstärkte Verl. verletzt seien, und ordnete demgemäss die Bestellung eines Kurators an. Als Kurator der 5% Prioritäre wurde der Hof- u. Gerichtsadvokat Dr. Adolf Mathias in Wien bestellt, derselbe berief die Besitzer der 5% Prior. Lit. A von 1871, Lit. B von 1871 u. Lit. C von 1874 zu einer Vers. am 20./2. 1904, um zu der Verlosungsfrage Stellung zu nehmen. Die Vers. sprach sich erstens gegen eine Prozessführung, zweitens für die Anbahnung eines Vergleiches und drittens für Verhandlungen mit der Nordwestbahn wegen nachträglicher Gestattung der Konversion aus. Gegen die Einlösung der per 1./3., 1./5. u. 1./6. 1904 verlost Oblig. Lit. A, Lit. B u. Lit. C liess der Kurator dem Dir. der Nordwestbahn eine Rechtswahrung zuhändigen, welche besagt, dass die Auszahlungen der verlost. Stücke auf Rechnung und Gefahr der Nordwestbahn zu erfolgen haben. Im Juni 1904 kam zwischen dem Kurator und der Verwaltung der Nordwestbahn ein Vergleich zustande, welcher am 28./6. 1904 von dem Wiener Handelsgericht genehmigt wurde. Für die noch in Umlauf befindlichen 5% Prioritäten ist ein neuer Tilgungsplan vereinbart und zugleich bestimmt worden, dass die Nummern der etwa in Zukunft auf andere als die ziehungsplanmässige Art, also beispielsweise durch nachträgliche Konversion zur Tilgung gelangenden Oblig. nicht aus den Ziehungsrädern entfernt werden dürfen, sondern an den planmässigen Verlosungen teilnehmen. Ferner wurde den Besitzern von 5% Oblig. im Aug. 1904 die Konversion unter gleichen Beding. wie 1903 angeboten, jedoch wurde der überschüssende Betrag, der sich nicht in effektiven Stücken darstellen liess, bar zum Kurse von 93% ausgeglichen. Sodann soll auf die 1903 verlost. aber noch nicht zur Einlösung eingereichten 5% Oblig. eine Zinsvergütung von 5% pro anno vom Fälligkeitstage bis zum Tage der Einlösung, jedoch längstens bis zum 1./9. 1904 gewährt werden. Nach den Bestimmungen des Vergleiches sollen die Tilgungen für die Prioritäten Lit. A bis 1935, für diejenigen von Lit. B bis 1937 u. für Emiss. 1874 Lit. C bis 1940 laufen. Zahlst.: Wien: Staatsschuldenkasse; Berlin: S. Bleichröder, Deutsche Bank, Disconto-Ges., Mendelssohn & Co.; Dresden: Dresdner Bank; Frankf. a. M.: Deutsche Effekten- u. Wechsel-Bank, Deutsche Vereinsbank, Disconto-Ges., Fil. der Bank f. Handel u. Ind.; Hamburg: L. Behrens & Söhne; Leipzig: Allg. Deutsche Credit-Anstalt; München: Bayer. Vereinsbank, Fil. der Deutschen Bank; Stuttgart: Württ. Bankanstalt vorm. Pfaum & Co., Württ. Vereinsbank. Zahlung der Coup. früher unter Abzug des Coup.-Stempels von 5/10 Heller mit je K 9.944, die Entrichtung der Coup.-Stempelgebühr entfällt bei den nach dem Inkrafttreten des Verstaatlichungsgesetzes fällig werdenden Coup., der gezogenen Stücke ohne Abzug in Silber oder dessen Kurswert. Beim Handel in Berlin, Dresden u. Leipzig seit 1./7. 1893, in Frankf. a. M. u. Hamburg seit 1./1. 1899 fl. 100 = M. 170, vorher fl. 100 = M. 200. — Kurs Ende 1890—1918: In Berlin: 94.30, 90.80, 90.90, 104, 106.50, 108, 111.20, 110.90, 109.90, 106.90, 108.50, 107.60, 109.60, 107.25, 108, 108, 105.50, 102.50, 103.50, 103.60, 103.50, —, —, 100, —, —, 80, —, 65% — In Frankf. a. M.: 94.40, 91.05, 90.70, 89.05, 91.20, 91.40, 94.25, 94, 93.30, 106.90, 108.50, 107.30, 109.60, 107.20, 107.90, 107.70, 105.30, 102.70, 104, 103.60, 103.30, 103.50, 102, 99.80, 100, —, 80, —, 65% — In Hamburg: 93.50, 90.90, 90.60, 87.25, 90, 90.20, 93.50, 93.70, 92.50, 106, 107.90, 107.80, 109.25, 106.75, 108, 107, 104.50, 102.20, 103.25, 103.50, 103.25, 103.25, 103.50, 99, —, —, 80, —, 65% — In Leipzig: 94.20, 91.30, 91.30, 103.75, 106.60, 107.50, 111.25, 110.50, 109.60, 106.50, 108, 107.80, 109.50, 106.80, —, 108.90, 105.25, —, 102.50, 103.25, 103.50, 103.75, 101.50, 99.75, —, —, 80, —, 65% — In München: 94.40, 91, 90.25, 103.30, —, 106.80, 110.50, —, 109.50, 106.50, 107.90, 107.30, 109.20,